

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.2011

Geschäftszahl

2011/04/0148

Rechtssatz

Bei der Prognoseentscheidung gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 ist auf die "Hintergründe und Absichten" des Beschwerdeführers bei Begehung der strafbaren Handlungen nicht einzugehen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/04/0149

2011/04/0151

2011/04/0150